

Text - TEIL B

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

Im Sondergebiet Photovoltaik sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie Betriebsgebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Die Höhe der Unterkante der Modulfläche (H min) darf minimal 0,30 m lotrecht über der Geländeoberkante liegen. Die örtliche Höhe der baulichen Anlagen ist jeweils durch lineare Interpolation aus den in der Planzeichnung festgesetzten nächstgelegenen Höhenbezugspunkten zu ermitteln (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Die Höhe der Oberkante der Modulfläche (H max) darf maximal 4,50 m lotrecht über der Geländeoberkante liegen. Die örtliche Höhe der baulichen Anlagen ist jeweils durch lineare Interpolation aus den in der Planzeichnung festgesetzten

nächstgelegenen Höhenbezugspunkten zu ermitteln (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Die festgesetzten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Erschließung der Sondergebiete Photovoltaik mit der Bezeichnung PV-W sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise anzulegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die erforderlichen Leitungstrassen für die Ver- und Entsorgung der Baugebiete mit elektrischem Strom sind in der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).

In der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung FZA 1 ist parallel zur Landesstraße 09 inkl. der Querung des Grabens der Bau eines wassergebundenen Weges in einer Länge von bis zu 1.400 m und einer Breite von 2,50 m zulässig.
(§ 9 Abs 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 9 Abs 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Sicherung der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Tramm ist der Einsatz grundwassergefährdender Stoffe unzulässig. Es sind nur Trockentransformatoren und esterbefüllte Transformatoren zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB).

Die festgesetzten Geh-, Fahr und Leitungsrechte sind von Überbauung und von Bepflanzung dauerhaft frei zu halten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

Gestalterische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

Die Höhe der Oberkante von Zäunen und anderen Einfriedungen darf maximal 2,50 m und die Höhe der Unterkante muss mindestens einen lichten Abstand von 0,15 m lotrecht über der Geländeoberkante betragen. Die örtliche Höhe der Einfriedungen ist jeweils durch lineare Interpolation aus den in der Planzeichnung festgesetzten nächstgelegenen Höhenbezugspunkten zu ermitteln.

Zäune und andere Einfriedungen sind nur entlang der Außengrenzen der Sondergebiete Photovoltaik zulässig. Als Farben sind nur feuerverzinkt, dunkelgrün oder anthrazit zulässig. Die Umzäunung und Einfriedung von Grünflächen ist unzulässig.

Grünordnerische Festsetzungen

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung SPE 1 ist die vorhandene Ackerfläche in extensives Dauergrünland zu überführen. Die Erstansaat hat mit Landschaftsrasen mit Kräuteranteil (RSM 7.2.2) zu erfolgen. Die Flächen sind jährlich maximal zweimal zu mähen, das Mähgut ist zu beräumen. Alternativ ist auch eine Beweidung zulässig. Eine Nutzung zwischen dem 01.03. und dem 15.07. eines jeden Jahres ist untersagt. Ein Einsatz von Düngeund Pflanzenschutzmitteln, der Umbruch oder eine Neuansaat sind unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB).

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung SPE 2 sind Grünfenster mit einer Mindestgröße von 25 m x 35 m anzulegen. Die vorhandene Ackerfläche ist in extensives Dauergrünland zu überführen. Die Erstansaat hat mit Landschaftsrasen mit Kräuteranteil (RSM 7.2.2) zu erfolgen. Die Flächen sind jährlich maximal zweimal zu mähen, das Mähgut ist zu beräumen. Alternativ ist auch eine Beweidung zulässig. Eine Nutzung zwischen dem 01.03. und dem 15.07. eines ieden Jahres ist untersagt. Ein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, der Umbruch oder eine Neuansaat sind unzulässig. Die Grünfenster können in ihrer Lage um bis zu 15 m verschoben werden.

Auf den als Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Änpflanzungen festgesetzten Flächen mit den Kennbuchstaben FZA 1 ist eine freiwachsende Strauchhecke mit einer Mindestbreite von 10 m parallel zu den festgesetzten Sondergebieten Photovoltaik zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Quadratmeter ist ein Strauch zu pflanzen. Es sind Arten der Pflanzenliste A zu verwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB).

Die nicht mit Gehölzen zu bepflanzenden Flächen innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen festgesetzten Flächen mit den Kennbuchstaben FZA 1 sind mit Landschaftsrasen anzusäen und dauerhaft als extensives Grünland zu nutzen. Die Hälfte des als Rasen zu nutzenden Flächenanteiles ist jährlich maximal zweimal zu mähen, das Mähgut ist zu beräumen. Der andere Flächenanteil ist als Brache ein Jahr ungenutzt zu belassen. Im darauf folgenden Jahr ist die Nutzungsweise der Flächenanteile zu tauschen. Alternativ ist auch eine Beweidung zulässig, wobei auch hier die Hälfte des Flächenanteiles in einer Vegetationszeit ungenutzt verbleiben muss. Eine Nutzung zwischen dem 01.03. und dem 15.07. eines jeden Jahres ist generell untersagt. Ein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, der Umbruch oder eine Neuansaat sind unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB).

Auf den als Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen festgesetzten Flächen mit den Kennbuchstaben FZA 2 sind unter Beachtung der Festsetzung Nr. 8 für die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte inselartige freiwachsenden Gehölzgruppen auf 30 Prozent der Fläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die dreistufig aufgebauten Gehölzflächen sind in einer Größe von mindestens 50 qm und maximal 800 qm anzulegen. Es sind Arten der Pflanzenliste B und C zu verwenden. Der Abstand der Gehölzgruppen zu bestehenden Waldflächen ist mit mindestens 7,5 m, zum geodätischen Festpunkt mit mindestens 30 m und zum SO Photovoltaik mit mindestens 5 m einzuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB).

Die nicht mit Gehölzen zu bepflanzenden Flächen innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen festgesetzten Flächen mit den Kennbuchstaben FZA 2 sind mit Landschaftsrasen mit Kräuteranteil (RSM 7.2.2) anzusäen und dauerhaft als extensives Grünland zu nutzen. Die Hälfte des als Rasen zu nutzenden Flächenanteiles ist jährlich maximal zweimal zu mähen, das Mähgut ist zu beräumen. Der andere Flächenanteil ist als Brache ein Jahr ungenutzt zu belassen. Im darauf folgenden Jahr ist die Nutzungsweise der Flächenanteile zu tauschen. Alternativ ist auch eine Beweidung zulässig, wobei auch hier die Hälfte des Flächenanteiles in einer Vegetationszeit ungenutzt verbleiben muss. Eine Nutzung zwischen dem 01.03. und dem 15.07. eines jeden Jahres ist generell untersagt. Ein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, der Umbruch oder eine Neuansaat sind unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB).

In den Krautsaum innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen festgesetzten Flächen mit den Kennbuchstaben FZA 2 sind im Abstand von 80 m Feldsteinhaufen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Breite der Feldsteinhaufen wird mit 3 m, die Länge mit 6 m und die Höhe mit 1,50 m festgelegt. Es sind Steingrößen zwischen 30 cm und 60 cm im Durchmesser zu verwenden. In 50 % der angelegten Steinhaufen sind artspezifische Nisthilfen für die Vogelart Steinschmätzer einzubauen und dauerhaft zu erhalten.

Rubus fruticosus

Pflanzenliste A (Qualität verpflanzter Strauch 125/150) Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Prunus spinosa Weißdorn Crataegus monogyna Wildrose Rosa corymbifera Hartriegel Cornus sanguinea Lonicera xylosteum

Pflanzenliste B (Qualität Heister, 2xv. 125/150) Stiel- / Traubeneiche Quercus robus / Q. petraea Hainbuche Carpinus betulus Winterlinde Tilia cordata Wildbirne Pyrus communis Malus sylvestris

Pflanzenliste C (Qualität verpflanzter Strauch 125/150 Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Coryllus avellana Schlehe Prunus spinosa Weißdorn Crataegus monogyna Wildrose Rosa corymbifera Hartriegel Cornus sanguinea Heckenkirsche Lonicera xylosteum Himbeere Rubus idaeus

Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaikanlage Tramm" Gemeinde Tramm im Amt Crivitz Entwurf

Stand: 11/2013 Maßstab (Originalgröße A0) 1: 2.000 Maßstab (Verkleinerung A3) 1: 5.000

Hinweise zu Bodendenkmalen:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des 🖰 Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Hinweise zur Kampfmittelbelastung:

Außerhalb der öffentlichen Belange sind in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhält man gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brandund Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK). Ein entsprechendes Auskunftsersuchen empfiehlt der LPBK rechtzeitig vor Bauausführung.

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Der Bauherr ist gemäß § 52 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i.V.m. VOB Teil C / DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen

Im Weiteren wird an dieser Stelle auf die Pflichten des Bauherren und des Bauunternehmers gemäß § 4 und § 5 Arbeitsschutzgesetz, der BGR 161 "Arbeiten im Spezialtiefbau" Pkt. 4.1.2 "Gefärdungsermittlung und Unterweisung", Pkt. 4.1.8 "Maßnahmen vor Arbeitsbeginn" sowie der BGI 5103 "Tiefbauarbeiten" Pkt. B 141 "Řámmen", B 142 "Bohrgeräte im Spezialtiefbau", D 150 "Arbeiten in kontaminierten Bereichen" verwiesen. Hiernach sind vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadenersatzansprüchen führen. Im Schadensfall, d.h. bei der Explosion eines Munitionskörpers kann auch § 319 StGB "Baugefährdung" herangezogen werden.

Der Bebauungsplan basiert auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI, I.S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI, I S. 1548).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011

Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBI. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert

Erstellung/EDV

CAD-Programm

VektorWorks - Landschaft

auf apple - macintosh

(GVBl. I S. 1509). Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBI. M-V, S. 323).

Kartengrundlage
Vermessung des öffentlich bestellte Vermessungsingenieurs Prestin,
Zeppelinstr. 3, 19061 Schwerin

mit Stand: 02/2013

ergänzt durch die Vermessung von Belectric Solarkraftwerke GmbH mit Stand: 29.04.2013

Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaikanlage Tramm" Gemeinde Tramm im Amt Crivitz			
Entwurf	10 30 50	75	Auftraggeber Belectric GmbH
Blatt Nr.:		1/2	
DIALL INI		1/2	
Stand:		11/2013	Thomas Jansen
Maßstab (Originalmaßstab Maßstab (Verkleinerung A		1 : 2.000 1 : 5.000	Ortsplanung 16928 Blumenthal